

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2025	
Umlage des Arbeitgebers	1,06 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.03.2024 bis 31.03.2025	8.712,58 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2024	13.940,12 Euro
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026*	8.973,96 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	14.358,34 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.03.2024 bis 31.03.2025	8.778,71 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2024	13.324,33 Euro
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026*	9.042,08 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	13.724,06 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2025	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2025	20.125,00 Euro	40.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG. Wichtig: Ab 2025 steigt der Steuerfreibetrag von bisher 3 % auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro
Pauschalversteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	644,00 Euro	7.728,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro

* Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027. Ab dem 01.05.2026 sieht dieser eine weitere Erhöhung des Tabellenentgelts vor. Die Grenzwerte für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 und 2 VBLS werden sich somit zu diesem Zeitpunkt ändern.

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	644,00 Euro	7.728,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2025	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	23,41 Euro	280,88 Euro

8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2025	monatlich	jährlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.		37,45 Euro

Hinweis zu Ziffer 1:

Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.